

LESEFASSUNG! Die Gemeinde weist darauf hin, dass ausschließlich die im Rathaus hinterlegten und von jedermann einsehbaren Fassungen der folgenden Satzung nebst Änderungen rechtswirksam sind. Aus dem folgenden Text können keine Rechte oder Ansprüche hergeleitet werden.

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Haar

Die Gemeinde Haar erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- 1) Die Gemeinde Haar erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- 2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungs- und sonstige Gebühren (§ 5)
 - c) Verwaltungsgebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag für eine Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

Für Sonderleistungen, für die nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung keine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, kann die Gemeinde Haar gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde Haar,
 - c) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

- 2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 3) Die Grabgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. Nutzungsrechtes zu entrichten. Im Falle einer vorzeitigen Erneuerung des Nutzungsrechtes entsteht die Gebührenschuld neu. Die bereits tatsächlich geleistete Grabgebühr wird für die noch nicht abgelaufenen Jahre der Ruhefrist auf die neu zu entrichtende Grabgebühr angerechnet.

§ 4 Grabgebühren

- 1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr:

Waldfriedhof

a)	Einzelgrab	60,80 €
b)	Einzelgrab mit Streifenfundament	95,40 €
c)	Einzelgrab an Hauptwegen	85,10 €
d)	Einzelgrab an Hauptwegen und mit Streifenfundament	103,30 €
e)	Kindergrab	14,80 €
f)	Doppelgrab	121,40 €
g)	Doppelgrab an Hauptwegen	170,20 €
h)	Doppelgrab an Hauptwegen und mit Streifenfundament	206,50 €
i)	Urnengrab (Urnenerdgrab)	60,80 €
j)	Urnengrab an Hauptwegen (Urnenerdgrab)	85,10 €
k)	Urnennische für 2 Urnen (Urnwandgräber)	50,60 €
l)	Urnennische für 4 Urnen (Urnwandgräber)	101,20 €
m)	Anonymer Urnenplatz	10,10 €
n)	Urnengrab Ulmenhain für 2 Urnen (Bestattung unter Bäumen)	50,60 €

Friedhof an der Gronsdorfer Straße

a)	Einzelgrab	85,10 €
b)	Doppelgrab	170,20 €
c)	Nischengrab	150,30 €

§ 5
Bestattungs- und sonstige Gebühren

1)		Gebühr für die Annahme eines Verstorbenen oder der Urne und Verbringung in die Aufbahrungszelle	29,75 €
2)		Gebühr für die Herausgabe eines/einer in der Aufbahrungszelle hinterstellten Verstorbenen oder einer Urne	gebührenfrei
3)		Gebühr für	
	a)	die Aufbahrung des/der Verstorbenen oder der Urne in der Aufbahrungszelle	42,84 €
	b)	die Aufbahrung des Sarges und/oder der Urne für die Trauerfeier in der Trauerhalle	21,42 €
	c)	Reinigung der Trauerhalle und der dazugehörigen Räume	Gebührenfrei
4)		Gebühren für die Durchführung der Bestattung	
	a)	Durchführung einer Trauerfeier mit Sarg oder Urne	235,62 €
	b)	Transport des Sarges zum Grab und Absenken des Sarges in das Grab	214,20 €
	c)	Transport der Urne zum Grab, Absenken und Einstellen der Urne	71,40 €
5)		Gebühren für das Öffnen und Schließen von Gräbern	
	a)	Erdgrab	220,15 €
	b)	Kindergrab	23,80 €
	c)	Urnenerdgrab	65,45 €
	d)	Urnenwandgrab (Urnennische)	17,85 €
	e)	Baumurnengrab	113,05 €
6)		Gebühren für Exhumierungen und Umbettungen	
	a)	für die Exhumierung einer Leiche aus einem Erdgrab	220,15 €
	b)	für die Exhumierung der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab	220,15 €
	c)	für die Beisetzung einer Gebeinekiste	71,40 €
	d)	für die Entnahme einer Urne aus einem Erdgrab	61,88 €
	e)	für die Entnahme einer Urne aus einer Urnenwand (Urnennische)	17,85 €
	f)	für die Freiräumung eines Urnenerdgrabes nach Ablauf der Ruhezeit	61,88 €
	g)	für die Freiräumung einer Urnennische nach Ablauf der Ruhezeit	17,85 €
7)		Gebühren für die Benützung	
	a)	der Aussegnungshalle	103,00 €
	b)	der Aufbahrungszelle	91,00 €
8)		Abschlussplatte für Urnennischen	
	a)	an der Aussegnungshalle	39,00 €
	b)	an der Urnenmauer für Einzelnischen	52,00 €
	c)	an der Urnenmauer für Doppelnischen	65,00 €
	d)	Baumgräber	52,00 €

§ 6
Verwaltungsgebühr

1)		Erstellen einer Graburkunde wegen	
	a)	Erwerb eines Nutzungsrechts	15,00 €
	b)	Umschreibung eines Nutzungsrechts	10,00 €
2)		Ausnahmegenehmigung (§ 2 Nr. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Haar in der jeweils geltenden Fassung)	50,00 €
3)		Genehmigung für verfrühte oder verspätete Beisetzung	25,00 €
4)		Grabmalgenehmigung (§ 11 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Haar)	25,00 €
5)		Ausgrabungsgenehmigung (§ 15 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Haar)	50,00 €
6)		Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	
	a)	für einmalige Arbeiten	10,00 €
	b)	für 1 Monat	35,00 €
	c)	für 1 Jahr	350,00 €

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Haar, den 08.12.2020

Gez.
Dr. Andreas Bukowski
Erster Bürgermeister